Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 28. Marienwerder, den 14. Juli **1886.**

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblattes enthält unter
Nr. 1675 den Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik. Vom 22. Januar 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund von § 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres Folgendes angeordnet:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt und in dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. dieses Monats in Kraft.

Dresden, am 25. Juni 1886.
Königlich sächsisches Gesammt-Ministerium.
von Fabrice. von Nostiz-Wallwitz. von Gerber.
von Abeken. von Koenneritz.

2) Die von dem Fürstlich Reußischen Landrathsamt zu Gera unter dem 25. März d. J. angeordnete außerordentliche staatliche Kontrole über „den Frauen-Verein zu Gera" ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 22. Juni 1886.
Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

3) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Parteigenossen" und den Schlußworten: „Hoch die Sozialdemokratie! Paul Singer." Verlag und Druck Schweizerische Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 9. Juli 1886.
Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

4) Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift:

„Zwei Geschichten
aus dem vollen Leben.
Von
* * *

I. Das Act-Modell.
II. Morgenroth.

Zürich 1886. Verlags-Magazin.
(J. Schabelitz.)
Druck von J. Schabelitz, Zürich"

verboten.

Dresden, am 3. Juli 1886.
Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 18. Juni 1876 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Neubauer in Mossin zum Standesbeamten für den Bezirk Mossin im Kreise Schlochau, an Stelle des inzwischen verstorbenen Lehrers Neumann, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. Juli 1886.
Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) Unter der Firma
Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft gegen
Wasserleitungs-Schäden
ist zu Frankfurt a. M. eine Aktiengesellschaft errichtet, deren Statut am 3. März cr. von mir genehmigt und in Nr. 22 des Amtsblatts für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. vom 15. Mai cr. veröffentlicht worden ist.

Zweck der Gesellschaft ist:

a) Mobilien und Immobilien gegen den Schaden zu versichern, welcher an denselben durch Ausströmen von Wasser aus der in den Versicherungs-Lokalitäten befindlichen Wasserleitung entsteht;
b) die Kontrolirung und event. Instandhaltung der Wasserleitungs-Röhren und Krahnen in den bei ihr versicherten Lokalitäten zu übernehmen.

Eine Aenderung dieses Zweckes und der Firma

Ausgegeben in Marienwerder am 15. Juli 1886.

kann, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

Die erforderliche Eintragung in das Handelsregister ist nach der, in der Central-Handels-Register-Beilage zum Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger vom 28. April cr. — Nr. 100 — abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Amtsgerichts zu Frankfurt a. M. vom 22. deff. Mts. bewirkt und hat der Geschäftsbetrieb begonnen.

Berlin, den 11. Juni 1886.

Der Minister des Innern.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 1. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

7) Unter der Firma

Minerva, Retrocessions- und Rückversicherungs-Gesellschaft

ist in Cöln eine Aktien-Gesellschaft errichtet, deren Statut vom 16. Januar cr. von uns genehmigt und in Stück 21 des Amtsblatts der Regierung zu Cöln vom 26. Mai cr. veröffentlicht worden ist.

Zweck der Gesellschaft ist:

1) Retrozessionen, insbesondere von der Cölnischen Rückversicherungsgesellschaft, zu übernehmen,
2) Rückversicherungen auf die von Gesellschaften und Anstalten geschlossenen Versicherungen zu gewähren.

Die Retrozessionen und Rückversicherungen sind jedoch auf Feuersgefahr und auf die Gefahren des Land- und Wassertransports beschränkt. Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere Versicherungszweige kann, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

Die erforderliche Eintragung in das Handelsregister hat nach der in der 5. Beilage der Nummer 112 des Deutschen Reichs- &c. Anzeigers vom 12. Mai cr. enthaltene Bekanntmachung des Amtsgerichts zu Cöln vom 29. April cr. stattgefunden und ist der Geschäftsbetrieb eröffnet.

Berlin, den 18. Juni 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
gez. Jacobi.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. v. Zastrow.
M. f. H. 7944.
M. d. J. I A. 5027.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 6. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

8) Dieser Nummer des Amtsblatts ist als Extra-Beilage das revidirte Statut, sowie die ministerielle Genehmigung der „Schweizerischen Rentenanstalt zu Zürich" beigefügt, worauf unter Hinweis auf die in Nr. 25 des Amtsblatts pro 1880 abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, vom 15. Juni 1880 hiermit aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 1. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Stuhm mit dem Wohnsitze in Stuhm bezw. in Christburg ist wieder zu besetzen. Geeignete Bewerber fordere ich auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei mir zu melden.

Marienwerder, den 3. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

10) Mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizial-Angelegenheiten wird die im Jahre 1875 über den katholischen Geistlichen Hellweger verhängte Untersagung des Aufenthalts in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und in den Regierungsbezirken Frankfurt a. O. und Köslin hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 5. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

11) Der Hofmeister Johann Rahmelow aus Eichenfelde, Kreis Schlochau, hat am 23. Mai cr. den Stiefsohn des Schäfers Villwök zu Eichenfelde, Wilhelm Hasse, welcher beim Baden in einem Fischteiche in eine tiefe Stelle und damit als Nichtschwimmer in Lebensgefahr gerathen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet, was hiermit anerkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 6. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

12) Ich bringe hierdurch in Erinnerung, daß für die Apotheker-Gehilfen-Prüfungen im 3. Vierteljahr 1886

Mittwoch, der 29. und Donnerstag, der 30. September d. J.

festgesetzt sind. Meldungen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind spätestens bis zum 15. August bei mir einzureichen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können. — Betreffs der mit den Meldungen einzureichenden Zeugnisse verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 30. Januar d. J. (s. Amtsblatt d. Königlichen Regierung zu Marienwerder, 1886, St. 5 Seite 28).

Marienwerder, den 7. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

13) Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich), betreffend die Apotheken-Gehilfen-Prüfungen, habe ich

1) zum Vorsitzenden der hiesigen Apotheken-Gehilfen-Prüfungs-Kommission:
   den Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Reiche hieselbst,
2) zu dessen Stellvertreter:
   den Königlichen Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Köhler hieselbst,
3) 4) zu pharmazeutischen Prüfungs-Kommissarien:

den Apotheker Gigas und
= = Stolzenberg,
beide von hier,
für die nächsten drei Jahre ernannt.
Marienwerder, den 7. Juli 1886.
Der Regierungs=Präsident.

14) Dem Fräulein Emma Klatt in Culm ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 1. Juli 1886.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

15) **300 Mark Belohnung!**

In der Nacht vom 4. zum 5. Juni d. J. ist der Brahe=Kanaldamm unweit der Grenze des Grundstücks des Gutsbesitzers Wojewodtka zu Broddy gewaltsam durchstochen worden.

Obige Belohnung sichern wir demjenigen zu, der uns oder der Königlichen Wiesenverwaltung in Czersk Thatsachen anzeigt, welche zur gerichtlichen Bestrafung des Thäters führen.

Marienwerder, den 1. Juli 1886.
Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten

16) Der diesjährige Herbsttermin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, ihre wissenschaftliche Qualifikation jedoch durch die vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird in den noch näher zu bestimmenden Tagen um die Mitte des Monats September cr. abgehalten werden. Die Gesuche um Zulassung zu diesem Termine müssen **spätestens bis zum 1. August d. J.** bei der unterzeichneten Kommission angebracht werden und sind dem Antrage folgende Zeugnisse und Atteste beizufügen:

1) Geburts Zeugniß,
2) Einwilligungs=Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

   Das Attest ad 2 ist von der Ortspolizeibehörde — städtische Polizei = Verwaltung oder Amtsvorsteher — zu beglaubigen resp. zu bescheinigen,
3) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei = Obrigkeit ihres Wohnortes oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch oder Englisch) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf dem Gesuche beizufügen.

Im Uebrigen wird auf die §§ 88—91 der durch Amtsblatt Nr. 3 pro 1876 veröffentlichten Ersatzordnung vom 28. September 1875 sowie auf die derselben beigefügte Prüfungsordnung hingewiesen.

Marienwerder, den 7. Juli 1886.
Der Vorsitzende der Königlichen Prüfungs = Kommission für Einjährig=Freiwillige.

17) **Urkunde,**
betreffend die definitive Einpfarrung der bisherigen Gastgemeinden im Kirchspiel Dt. Krone Kreises Dt. Krone, Regierungsbezirks Marienwerder.

Mit der im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober = Kirchenrathe ertheilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird von den unterzeichneten Behörden nach Anhörung aller Betheiligten Folgendes festgesetzt.

§ 1.

1) Die durch Dekret der Königlichen Regierung in Marienwerder vom 3. September 1821 zur evangelischen Kirche in Dt. Krone gastweise eingepfarrten Evangelischen der Ortschaften Stranz, (Guts= und Gemeindebezirk) Sagemühle, Stadtmühle und Quiram, (Gutsbezirk Adl. Quiram und Gemeinden Königl. Quiram und Adl. Quiram);
2) die durch Dekret der Königlichen Regierung in Marienwerder vom 13. September 1822 zur evangelischen Kirche in Dt. Krone gastweise eingepfarrten Evangelischen der Ortschaften Klawittersdorf, Freudenfier, Wittkow incl. Vorwerk und Neumühl, Arnsfelde, Breitenstein, Zechendorf, Sandkrug, Rosenfelde (Gutsbezirk und Gemeinde);
3) die mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Dekret vom 23. Januar 1863 zur evangelischen Kirche in Dt. Krone gastweise eingepfarrten Evangelischen der Ortschaft Dyck (Gutsbezirk und Gemeinde);
4) die Evangelischen der überhaupt noch nicht eingepfarrten Ortschaft Karlsruh,

werden hierdurch zur evangelischen Kirche in Dt. Krone definitiv eingepfarrt und bilden mit der bisherigen Stammgemeinde in der Stadt Dt. Krone eine einheitliche Parochie.

§ 2. Die Evangelischen der obengenannten Ortschaften sind verpflichtet, sich bei allen ihren kirchlichen Handlungen der an der evangelische Kirche zu Dt. Krone angestellten Geistlichen zu bedienen, die ihrerseits gegen die neu Eingepfarrten dieselben Pflichten wie gegen die Glieder der bisherigen Stammgemeinde haben.

In den Bethäusern zu Rosenfelde und Quiram haben diese Geistlichen gemäß der Festsetzungen der Einpfarrungs=Dekrete vom 3. September 1821 und vom 13. September 1822 gegen die daselbst bestimmte Entschädigung Gottesdienste zu halten, bis eine anderweitige Regelung dieser Angelegenheit erfolgt.

§ 3. Die durch gegenwärtige Urkunde definitiv Eingepfarrten haben fortan zu den persönlichen kirch=

lichen Lasten und Abgaben des Kirchsprengels gleich den Mitgliedern der bisherigen Stammgemeinde beizutragen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Evangelischen in Rosenfelde und Quiram, welche eigene Bethäuser zu unterhalten haben, von Beiträgen zu etwaigen Kirchbauten in Dt. Krone befreit bleiben.

Die Stolgebühren werden nach den gegenwärtig gültigen Stoltaxen entrichtet, bis eine für das ganze Kirchspiel gültige einheitliche Stolgebührentaxe zu Stande kommt, über die nach Bildung der kirchlichen Gemeindeorgane für die ganze Parochie verhandelt werden soll.

§ 4. Die Einnahmen aus dem Kirchhofe der bisherigen Stammgemeinde werden bei der Kirchenkasse des Kirchspiels als Nebenfonds verwaltet und dürfen nur zu kirchlichen Zwecken im Interesse der Evangelischen der Stadt Dt. Krone verwendet werden.

§ 5. Rücksichtlich der Verpflichtungen, welche etwa die definitiv Eingepfarrten gegenüber Kirchen einer andern Konfession haben, wird durch gegenwärtige Urkunde nichts geändert.

§ 6. Die evangelische Kirche in Dt. Krone, sowie die an derselben angestellten Beamten erlangen kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig Evangelische aus den im § 1 genannten Ortschaften mit Genehmigung ihrer kirchlichen Obern etwa wieder abgezweigt werden sollten; auch steht weder der genannten Kirche noch deren Beamten ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 18. Mai 1886.

Königliches Konsistorium
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Marienwerder, den 6. Juli 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

18) Bekanntmachung.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mk. verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Kolmar i./P. ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 26. Juni 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

19) Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmung im § 66 des revidirten Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 17. März 1882 wird hierdurch nachstehende Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Sozietät für das Rechnungsjahr 1. April 1885/86, sowie die im § 64 des Reglements vorgeschriebene Vermögensbilanz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 3. Juli 1886.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.
Dr. Wehr.

Nachweisung

der Einnahmen und Ausgaben der Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Fons für das Etatsjahr 1. April 1885/86.

	M.	₰	M.	₰
Einnahme.				
A. Rest-Verwaltung.				
a) Rückständige Feuer-Sozietäts-Beiträge	21	05		
b) Sonstige Einnahme-Rückstände	352	50		
c) Ordentliche Feuer-Sozietäts-Beiträge	1130	05		
d) Zinsen vom Reserve-Fonds .	1203	20		
e) Aus dem Reserve-Fonds zur Schuldentilgung	12933	67		
f) Beiträge zur Deckung des Defizits pro 1883/84 . . .	2858	93		
g) Bestand aus dem Vorjahre .	7096	59		
			25595	99
B. Laufende Verwaltung.				
Ordentliche Feuer-Sozietäts-Beiträge	539814	26		
Strafgelder und Strafbeiträge .	85	—		
a) Zur Ergänzung des Reserve-Fonds	108119	62		
b) Zinsen vom Reserve-Fonds .	2184	91		
Insgemein mit Rücksicht auf Abrundung	505	40		
Aus dem Reservefonds zur Schuldentilgung	157675	90		
Beiträge zur Deckung des Defizits pro 1884/85	129686	67		
			938071	76
Summa der Einnahme			963667	75
II. Ausgabe.				
A. Rest-Verwaltung.				
Zu Rest-Brandentschädigungen .	289577	92		
Beihilfen zur Beschaffung von Feuerlöschgeräthen de 1883/84	2560	—		
Beihilfen zur Beschaffung von Feuerlöschgeräthen de 1884/85	15000	—		
Zur Schuldentilgung	—	—		
Zur Decknng des Defizits pro 1883/84	—	—		
			307137	92
B. Laufende Verwaltung.				
Brandschaden-Vergütungen . .	342955	50		
Zu Prämien für die Ermittelung von Brandstiftern rc. . . .	555	—		
Beihülfen zur Beschaffung von Löschgeräthschaften rc. . . .	2275	—		
Entschädigungen für niedergerissene unversicherte Baulichkeiten .	426	50		
Verwaltungskosten.				
a) Persönliche Ausgaben . . .	51288	20		
b) Sächliche Ausgaben . . .	15000	—		
Latus			307137	92

	M.	₰	M.	₰
Transport			307137	92
Zur Ergänzung des Reserve-Fonds	92065	15		
Zu Prozeßkosten	—	—		
Beitrag an den Verband öffentlicher Feuer-Versicherungs-Anstalten	897	—		
Latus			307137	92

	M.	₰	M.	₰
Transport			307137	92
Insgemein (zurückgezahlte Beiträge und zur Abrundung) .	574	21		
			506036	56
Summa der Ausgabe			813174	48
Balance.				
Die Einnahme beträgt . . .	963667	75		
Die Ausgabe beträgt	813174	48		
Bestand			150493	27

Vermögens-Bilanz

der Immobiliar-Feuer-Sozietät der Provinz Westpreußen am Jahresschlusse 1885/86.

Lf. Nr.	Aktiva.	Betrag. M.	₰	Lf. Nr.	Passiva.	Betrag. M.	₰
1	Kassenbestand (cfr. Schlußbemerkung)	131050	69	1	Kassenvorschuß	—	—
2	Bestand an Werthpapieren:			2	Die noch rückständigen Schadenzahlungen	176151	50
	a) coursfähige Effekten (nominal) . . . . 85.400 M.	87265	75	3	Die Brandschaden-Reserve in voller Höhe der angemeldeten, am Schlusse des Jahres noch nicht festgestellten Schadenforderungen	—	—
	b) Hypotheken-Dokumente . . . 412 „	412	—				
3	Ausstehende Forderungen gegen Andere als Sozietäts-Mitglieder	—	—	4	Der nach § 63 angesammelte Bestand des Reservefonds bis zum Höchstbetrage von 1 pCt. (§ 63 zu d) der Versicherungssumme	107983	17
4	Rückständige Versicherungsbeiträge, insofern dieselben nicht bereits als uneinziehbar niedergeschlagen sind	4799	12	5	Sonstige rückständige Ausgaben .	12725	—
5	Rückständige Beiträge zur Ergänzung des Reservefonds . .	862	84				
6	Nicht angelegter Betrag des Reservefonds	19442	58				
7	Zur Balancirung des Betrages der Passiva	53026	69				
	Summa	296859	67		Summa	296859	67

balancirt.

Schlußbemerkung.

Der baare Kassenbestand laut Final-Abschluß beträgt . . . . 150493,27 M.

Davon geht ab:

Der in dem Bestande enthaltene und noch nicht zinsbar angelegte Betrag des Reserve-Fonds.

Es sind eingekommen . . . . 111507,73 M.

Es sind ausgegeben . . . . 92065,15 „

Mithin gehen ab . 19442,58 „

Bleibt Kassenbestand wie oben . 131050,69 M.

Danzig, den 13. Mai 1886.

Landes-Haupt-Kasse.

Sonntag. Czerwinski.

20) Bekanntmachung.

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Postdirection als unbestellbar: Einschreibbriefe an den Pfarrer Schulz in Fordon, aufgegeben am 19. März 1886 in Thorn, an Frau Wilhelmine Domke in Grodbeck bei Driczmin, aufgegeben am 8. März 1836 in Culm, an den Lieutenant v. Katzler in Berlin, aufgegeben am 8. April 1886 in Thorn, an den Gutsbesitzer Schulz in Malkau bei Strasburg Westpr. mit einem Inhalte von 10,60 Mk., aufgegeben am 17. April 1886 in Gollub, an Johann Noveek in Chicago, aufgegeben am 26. April 1886 in Thorn 1.

Die Absender der bezeichneten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, zur Empfangnahme zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist über die genannten Sendungen zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Danzig, den 2. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Heyse.

21) Bekanntmachung.

Bei der am 19. April 1886 erfolgten Ausloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. September 1881 ausgefertigten 4prozentigen Anleihescheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — III. Ausgabe — sind folgende Nummern ausgeloost worden:

Littr. A. über 3000 Mark:
Nr. 3. 24. 40. 48. 51. 84. 151. 162 und 190.

Littr. B. über 2000 Mark:
Nr. 6. 11. 24. 42. 66. 70. 85. 95. 105. 169. 177. 180. 217. 277. 285. 288. 297. 310. 348. 375. 405. 428. 430 und 490.

Littr. C. über 1000 Mark:
Nr. 2. 10. 18. 48. 49. 107. 111. 124. 137. 159. 167. 177. 208. 235. 341. 359. 367. 375. 386. 391. 427. 434. 448 und 476.

Littr. D. über 500 Mark:
Nr. 1. 32. 37. 122. 202. 208. 212. 221. 225. 229. 255. 257. 279. 294. 302. 305. 353. 419. 429. 441. 477. 504. 527. 535. 537. 572. 574. 592. 595. 610. 640. 650. 659. 663. 670. 757. 783. 790. 815. 816. 865. 931. 941. 943. 976 und 999.

Littr. E. über 200 Mark:
Nr. 4. 26. 58. 67. 76. 92. 109. 129. 130. 138. 204. 209. 237. 250. 258. 284. 304. 326. 332. 369. 382. 395. 407. 408. 409. 418. 424. 447. 453. 461. 511. 513. 516. 517. 538. 553. 554. 559. 560. 570. 614. 637. 680. 689. 710. 749. 792. 795. 802. 878. 893. 897. 907. 939. 946. 977. 1001. 1010. 1020. 1032. 1068. 1078. 1101. 1116. 1143. 1149. 1192. 1234. 1244. 1273. 1291. 1303. 1304. 1305. 1306. 1324. 1361. 1409. 1415. 1435. 1463. 1476. 1477. 1479. 1480. 1648. 1649. 1695. 1707. 1824. 1889. 1899. 1936. 1982. 2000.

Die über diese Nummern lautenden Obligationen werden den Inhabern hierdurch zum **1. Oktober 1886** mit dem Bemerken gekündigt, daß die Kapitalbeträge von diesem Tage an bei der hiesigen Landes-Hauptkasse, sowie bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin und bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst den zugehörigen Zinsscheinen, welche nach dem Zahlungstage fällig werden, und den Talons in Empfang genommen werden können.

Die Verzinsung hört mit dem 1. Oktober 1886 auf und wird für fehlende Zinsscheine der Betrag derselben vom Kapital in Abzug gebracht.

Rückständig aus früheren Verloosungen sind noch folgende 4prozentige Anleihescheine III. Ausgabe:

a. aus der Verloosung vom 19. April 1884:
Littr. E. über 200 Mark Nr. 71 und 969.

b) aus der Verloosung vom 9. April 1885:
Littr. C. über 1000 Mark Nr. 372 und 374.
Littr. D. über 500 Mark Nr. 478.
Littr. E. über 200 Mark Nr. 327. 416 und 1021.

Danzig, den 29. April 1886.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.
Dr. Wehr.

22) Bekanntmachung.

Mit dem 1. August 1886 treten für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg:

1) der Nachtrag IV. zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von
   a. Personen und Reisegepäck,
   b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
   c. Eil- und Frachtgütern
   vom 1. Juli 1885,
2) der Nachtrag I. zum Lokal-Güter-Tarif vom 1. Juli 1885,
3) der Nachtrag I. zum Lokaltarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1886 in Kraft, enthaltend:
   1. neue Entfernungen für die Stationen der Strecke Praust-Zuckau sowie für Jasiniec, Karlsdorf und Osche,
   2. Aufhebung der Flachs-Ausnahmesätze für die Station Güldenboden,
   3. früher bereits veröffentlichte Tarifveränderungen,
   4. Berichtigungen.

Die vorbezeichneten Erhöhungen gegen die bisherigen Sätze im Flachsverkehr ab Güldenboden treten erst mit dem 1. September cr. in Kraft.

Bromberg, den 3. Juli 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

23) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. Mai d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß der Schluß der Ausstellung für Verkehrswesen, Handel und Industrie in Liverpool auf den 31. Oktober d. J. festgesetzt worden ist.

Bromberg, den 10. Juli 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

24) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Howald, Käsemacher, geb. am 6. Januar 1848 zu Thörigen, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preußischen Regierung zu Posen, vom 29. Mai d. J.
2. Anna Werner, unverehelichte Dienstmagd, geb. am 13. April 1868 zu Schönau, Bezirk Braunau,

Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Betrugs, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 30. Mai d. Js.

3. Karl Pozar, Schlossergeselle, geb. am 26. Oktober 1863 zu Hotzenplotz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs gefälschter Legitimationspapiere, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 12. Mai d. Js.

4. Josef Dittrich, Fabrikarbeiter, geb. am 16. September 1859 zu Deutsch-Praußnitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 29. Januar d. J.

5. Anton Smreck, Zuckerbäcker, geb. am 23. Januar 1854 zu Chwalkowitz, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Erfurt, vom 3. Mai d. Js.

6. Wenzel Sattler, Schmiedegeselle, geboren am 15. September 1852 zu Kührberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Stade, vom 4. Mai d. J.

7. David Engelmann (Endelmann), Schneider, 20 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Snajef, Rußland, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 5. Mai d. J.

8. Johann Friedrich Karl Tosch, Schlächtergeselle, geb. am 19. September 1831 zu Friedersdorf, Dänemark, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 22. Mai d. J.

9. Adolf Ferdinand Bech, Tabakspinner, geboren am 13. Juli 1856 zu Aalborg, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und Beleidigung, von der Königl. preuß. Regierung zu Schleswig, vom 7. April d. J.

10. Wenzel Tippmann, Tischlergeselle, geboren am 30. November 1867 zu Kosterzan, Böhmen, ortsangehörig zu Ledau, Bezirk Podersam, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 17. Mai d. Js.

11. Johann Wohl, Fabrikarbeiter, geb. am 15. Juni 1850 zu Unterlichtbuchet, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Landstraßen, ebendaselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 24. Mai d. J.

12. August Salisco, Tagelöhner und Fabrikarbeiter, geb. am 7. November 1835 zu Giseristek, Komitat Wernstein, Ungarn, ortsangehörig zu Schadner amt, Bezirk Scheibbs, Nieder-Oesterreich, wegen Beleidigung, Widerstands gegen die Staatsgewalt, groben Unfugs, Landstreichens, Bettelns und wegen Führung eines gefälschten Legitimationspapieres, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Aichach, vom 25. Mai d. J.

13. Arthur Oesterreicher, Kommis, 24 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Prag, Böhmen, wegen Landstreichens und Führung falscher Legitimationspapiere, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 25. Mai d. J.

14. Johannes Kündig, Tagelöhner, geb. am 4. Mai 1852 zu Volken, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendasebst, wegen Landstreichens, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 24. April d. J.

15. Paul Moll, Gärtner, geb. am 11. April 1844 zu Lostorf, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 24. April d. J.

16. Constant Gillet, Weber, geboren am 9. August 1842 zu Lepuix, Arrondissement Belfort, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 6. Mai d. J.

17. Josef Ollivier, Schreiber, geboren am 5. April 1863 zu Laye, Departement Hautes-Alpes, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 7. Mai d. J.

18. Josef Walder, Metzger, geboren am 1. August 1845 zu Kempten, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 13. Mai d. J.

19. Julius Legarrec, Schlosser, geb. am 15. Mai 1850 zu Lorient, Departement du Finistère, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 22. Mai d. J.

20. Louis Lasne, Schlosser, geb. am 21. September 1856 zu Troyes, Departement Aube, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 28. Mai d. J.

21. Johann Nicolaus Hauvillers, Tagelöhner, geb. am 4. September 1823 zu St. Stail, Departement des Vosges, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Rothan, Nieder-Elsaß, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 15. Mai d. Js.

22. Johann Ruben, Färber, geb. am 15. November 1854 zu Fünfkirchen, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Hagenau, Nieder-Elsaß, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 15. Mai d. Js.

23. Gottlieb Weidmann, Eisengießer, geboren am 29. Dezember 1865 zu Affoltern, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Zabern, Elsaß, wegen Landstreichens, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 22. Mai d. J.
24. Leonie Weber, Dienstmagd, geb. am 1. Februar 1869 zu Ettelbrück, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 26. Mai d. Js.
25. Franz Thiebaut, Fuhrmann, geb. am 4. Januar 1850 zu Chateau-Salins, Bezirk Lothringen, durch Option Franzose, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 27. Mai d. J.

25) Personal-Chronik.

Die Wahl des Apothekers Carl Rudolf und des Zimmermeisters Franz Lentz zu unbesoldeten Rathmännern in der Stadt Briesen ist bestätigt.

Dem Färber C. L. Kumm in Schloppe ist die Verwaltung der daselbst errichteten Stempel-Distribution widerruflich übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Juni 1886.

I. Ernannt: 1) die Gerichts-Assessoren Dr. Kersten und Dr. Willers zu Amtsrichtern, ersterer beim Amtsgerichte zu Löbau, letzterer beim Amtsgerichte zu Christburg,
2) der Rechtsanwalt Skopnik in Mewe zum Notar,
3) der Gerichtsschreibergehülfe Prandke zu Danzig zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte zu Dt. Eylau.

II. Versetzt: 4) der Gerichtsschreiber Heidenreich zu Dt. Eylau in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht zu Dirschau.

III. Uebernommen: 5) der Referendarius Plonsker zu Königsberg in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder. Derselbe ist dem Amtsgericht zu Culm zur Beschäftigung überwiesen.

IV. Pensionirt: 6) der Gerichtsschreiber, Kanzleirath Matthes zu Schwetz auf seinen Antrag.

Der Ober-Zoll-Inspektor, Regierungs-Assessor Hinckel zu Altona, ist mit der Wahrnehmung der Stelle eines Mitgliedes der Provinzial-Steuer-Direktion zu Danzig beauftragt worden. — Versetzt sind: der Steuer-Aufseher Fischer in Prechlau als Grenz-Aufseher nach Thorn und der Grenz-Aufseher Manzig von Ottlotschinnek nach Bachormühle. Neu angestellt sind: die Militär-Anwärter Marin und Kraschewski als Grenz-Aufseher in Ottlotschinnek bezw. Bachormühle und der Steuer-Supernumerar Krogoll als kommissarischer Grenz-Aufseher in Schilno. — Der Steuer-Einnehmer Schikorr in Baldenburg ist in den Ruhestand getreten.

26) Erledigte Schulstellen.

Die 3. Schullehrerstelle an der katholischen Schule zu Stegers wird zum 16. Juli cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Treichel zu Schlochau zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Kopaniarze wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Streibel zu Löbau W./Pr. zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Samplawa, Kreis Löbau W./Pr., wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Giraud zu Samplawa zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Schwirsen wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Winter zu Briesen zu melden.

Die 3. Schullehrerstelle zu Kossabude, Kreis Konitz, wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Wiese zu Bruß zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Pulkowitz wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Wisniewke wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Preußendorf wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei Frau Rittergutsbesitzer Stegemann zu Preußendorf, Kreis Dt. Krone, zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Der Schweizerische Bundesrath

— als gesetzliche Aufsichtsbehörde —

erklärt,

daß die am 20. Mai 1885 revidirten Statuten der Schweizerischen Rentenanstalt nach schweizerischem Obligationenrecht in Kraft bestehen.

Bern, den 15. Dezember 1885.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes:
Der Bundespräsident
sig. **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(L. S.) sig. **Ringier.**

Ministerium des Innern.

Den angehefteten, unter dem 15. Dezember 1885 von dem Schweizerischen Bundesrathe zu Bern als zu Recht bestehend anerkannten revidirten Statuten der

Schweizerischen Rentenanstalt zu Zürich,

welche an die Stelle der revidirten Statuten vom Jahre 1879 treten, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom $\frac{\text{10. September 1866}}{\text{30. März 1874}}$ vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, 6. Januar 1886.

Der Minister des Innern:
Im Auftrage:
(L. S.) gez. **von Zastrow.**

Genehmigungsurkunde.
I. A. 10562.

Statuten der Schweizerischen Rentenanstalt zu Zürich.

A. Organisation.

§ 1. Die **Schweizerische Rentenanstalt**, gegründet 1857 und auf Gegenseitigkeit beruhend, hat den Zweck, Versicherungen auf menschliches Leben abzuschließen.

§ 2. Die Schweizerische Rentenanstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

Sie wird nach außen durch ihren Direktor vertreten.

§ 3. Die Versicherten werden je alle drei Jahre im Mai zu einer Generalversammlung einberufen; außerordentlich, wenn der Aufsichtsrath es beschließt oder mindestens ein Zehntel der Versicherten es verlangt.

§ 4. Der Präsident des Aufsichtsrathes leitet die Generalversammlung und bestellt das Bureau für Protokollführung und Stimmenzählung.

§ 5. Jeder anwesende Versicherte hat 1 Stimme; Niemand darf für sich und Andere mehr als 10 Stimmen geltend machen.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 200 Stimmen vertreten sind.

Die Beschlüsse und Wahlen (§ 6, a—c) erfolgen mit Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 6. Bei Eröffnung einer ordentlichen Generalversammlung ist vom Aufsichtsrathe zunächst Bericht zu erstatten über den Stand und Gang der Rentenanstalt.

Sodann kommen der Generalversammlung zu:

a) die Wahl der Mitglieder in den Aufsichtsrath, aus der Zahl der Versicherten, sowie die Bestätigung der Ersatzwahlen (§ 11, g);
b) die Entscheidung über Vorlagen und Anträge des Aufsichtsrathes;
c) die Genehmigung der vom Aufsichtsrathe vorgelegten Abänderungen der Statuten.

§ 7. In der Generalversammlung können keine anderen als die vom Aufsichtsrath auf die Tagesordnung gesetzten und in der öffentlichen Einladung bezeichneten Traktanden behandelt werden.

Anregungen von Versicherten müssen, um in der Generalversammlung behandelt werden zu können, spätestens bis Ende März schriftlich dem Aufsichtsrath eingereicht werden, der dieselben zu prüfen und mit seinen Anträgen der Generalversammlung vorzulegen hat.

§ 8. Der Aufsichtsrath besteht aus 25 Mitgliedern (§ 6, a). Alle drei Jahre treten je 5 dieser Mitglieder, wieder wählbar, aus.

Der Aufsichtsrath wählt seinen Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte.

Er entscheidet mit Mehrheit der Stimmen, in Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern.

Die Vollziehung seiner Schlußnahmen geschieht durch den Direktor, welcher den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme beiwohnt.

§ 9. Der Aufsichtsrath setzt seine regelmäßigen Sitzungen fest, und versammelt sich außerordentlich, wenn der Präsident oder mindestens fünf Mitglieder oder der Direktor es verlangen.

§ 10. Der Aufsichtsrath hat im Allgemeinen die gesammte Geschäftsführung zu überwachen und bezeichnet aus seiner Mitte, je auf drei Jahre:

a) zwei Mitglieder (nebst Stellvertretern), die als Rechnungsrevisoren die Buchhaltung und Kasse zu kontroliren und die nähere Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen haben;
b) zwei andere Mitglieder (nebst Stellvertretern), die den Archivbestand der Werthschriften zu kontroliren haben und als Beisitzer mit dem Direktor die Anleihekommission bilden, welche die Kapitalanlagen nur mit Einstimmigkeit bewilligen kann.

Die vier vorbezeichneten Mitglieder zusammen bilden unter dem Vorsitze des Präsidenten des Aufsichtsrathes den Ausschuß, der in Verbindung mit dem Direktor alle Traktanden für den Aufsichtsrath vorzuberathen und sie ihm mit bestimmten Anträgen vorzulegen hat.

§ 11. Dem Aufsichtsrathe kommen im Weiteren zu:

a) die Ernennung des Direktionsbureau (§ 12), sowie der Stellvertreter, und die Festsetzung ihrer Bedingungen durch Vertrag;
b) der Erlaß eines Reglements für das Direktionsbureau (§ 12);
c) die allgemeinen Bestimmungen über Kapitalanlagen, wobei die Anlagen auf inländische Sicherheiten die Regel bilden sollen; die Vorschriften über Aufbewahrung der Werthschriften und Unterzeichnung der Kassaverfügungen;
d) die Genehmigung der Anträge des Direktors über territoriale Ausdehnung des Geschäftsbetriebes, über Festsetzung der eigenen Maxima der Versicherungen, über Abänderung von Tarifen und über etwaige Einführung weiterer Modalitäten für die Austheilung der Ueberschüsse (§§ 15, 25 und 35);

e) die Genehmigung des von der Direktion gefertigten und vom Ausschusse geprüften Jahresberichtes sammt Rechnung;
f) die näheren Vorschriften für Einberufung, Ort und Leitung der Generalversammlung, sowie für die ihr zustehenden Wahlen;
g) die Ersatzwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrathes, die während eines Trienniums ausscheiden, welche Wahlen der Bestätigung der nächstfolgenden Generalversammlung bedürfen (§ 6, a);
h) die Vorlagen betreffend Abänderung der Statuten (§ 6, c);
i) die Bestimmung der Remuneration für die Mitglieder des Aufsichtsrathes.

§ 12. Das Direktionsbureau besteht aus:

a) dem Direktor; er leitet die Verwaltung der Rentenanstalt, ordnet die Funktionen der Beamten und ernennt die Bureaugehilfen und Agenten.
Der Direktor führt, abgesehen von den Fällen in § 11, c und 19, die alleinige Unterschrift für die Rentenanstalt (§ 2).
In Verhinderung des Direktors amtet sein Stellvertreter;
b) dem Verwalter; er besorgt die bewilligten Kapitalanlagen (§ 10, b), die Zinsbezüge und die Registratur der Werthschriften;
c) den Beamten für Kasse und Buchhaltung.

Der Aufsichtsrath beschließt über die Kautionsleistung der einzelnen Beamten des Direktionsbureau.

§ 13. Die Rentenanstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem ganzen Vermögen und nur mit diesem.

§ 14. Die Gesammtrechnung der Rentenanstalt ist nach solidesten Grundsätzen zu erstellen; sie wird jedes Jahr auf den 31. Dezember abgeschlossen und nach ihrer Genehmigung (§ 11, e) veröffentlicht.

§ 15. Ergiebt die Jahresrechnung einen Ueberschuß, so fällt derselbe in den Gewinnsfonds, welcher die Bestimmung hat, an die Versicherten ausgetheilt zu werden nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 25, 35 und 11, d.

§ 16. Erzeigt die Jahresrechnung Verlust, so ist derselbe aus dem Gewinnsfonds zu decken.

B. Bestimmungen für die Versicherungen.

a) Allgemeine Vorschriften.

§ 17. Der Versicherte verpflichtet sich gegenüber der Rentenanstalt durch die Antragspapiere, die Rentenanstalt sich gegenüber dem Versicherten durch die Police; beide Theile auf Grundlage der Versicherungsbestimmungen, welche auf der Police abzudrucken sind.

§ 18. Die Rentenanstalt kann jeden Versicherungsantrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§ 19. Die Policen und Prämienquittungen müssen mit der Unterschrift des Direktors und Buchhalters und dem Stempel der Rentenanstalt versehen sein.

Für die Police kann eine Taxe festgesetzt werden.

§ 20. Die Rentenanstalt wird für die Versicherung haftbar, sobald der Versicherte die Eintrittsprämie bezahlt und die Police empfangen hat.

§ 21. Für die Folgezeit sodann beginnt das Versicherungsjahr je mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember.

a) Die ganzjährige Prämie wird mit dem 1. Januar fällig und kann im Januar einbezahlt werden, oder auch noch im Februar mit 1 % oder im März mit 2 % Säumnißbuße.
Säumt der Versicherte länger, so erlöschen mit dem 1. April alle seine Rechte.
b) Bei Policen mit Semester- oder Quartalprämien wird der Versicherte mit dem 1. Januar alle Raten für das Jahr schuldig und hat erstere am 1. Januar und 1. Juli, letztere am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedesmal innert Monatsfrist einzuzahlen, ansonst mit Ablauf des Verfallmonats alle Versicherungsrechte erlöschen.

§ 22. In Verarmungsfällen, sofern die Anzeige hierfür im Laufe des bezahlten Versicherungsjahres, also je vor dem nächsten 1. Januar, an die Rentenanstalt erfolgt, wird die Prämienzahlung eingestellt und die Versicherung nach Maßgabe der Reserve (Deckungskapital) reduzirt.

§ 23. Die Rentenanstalt ist berechtigt, den Inhaber der Police als rechtmäßigen Besitzer zu betrachten und an ihn zu zahlen.

b) Versicherungen aufs Ableben.

§ 24. Mit der Versicherung aufs Ableben wird die Rentenanstalt zur Bezahlung der in der Police bestimmten Kapitalsumme verpflichtet, unter der Bedingung, daß das Ableben des Versicherten erfolgt:

a) in Europa, mit Einschluß des mittelländischen und schwarzen Meeres;
b) auf natürlichem Wege, d. h. durch Krankheit, Alter, Unfall oder durch dritte Hand.

§ 25. Die Versicherung aufs Ableben giebt im Weiteren ein Anrecht auf eine Gewinn-Altersrente (§ 15), deren Bezug für den einzelnen Versicherten mit dem Jahre beginnt, in welchem seine Einlagen sammt 4 % Zinseszins die Höhe seiner Versicherungssumme erreicht haben.

Ueber die Einführung etwaiger weiterer Modalitäten für Austheilung der Ueberschüsse entscheidet der Aufsichtsrath (§ 11, d).

§ 26. Der Versicherte darf zur Zeit des Eintrittes nicht weniger als 15 und nicht mehr als 60 Jahre alt sein.

§ 27. Der Versicherte ist gegenüber der Rentenanstalt und dem untersuchenden Arzte verpflichtet, die in den Vertragspapieren bezeichneten Daten und Fragen gewissenhaft zu beantworten. Hat er diesfalls durch unwahre Angaben oder Verschweigen wissentlich getäuscht, so verwirkt er damit alle Versicherungsrechte sowie die bereits gemachten Einlagen.

§ 28. Stirbt der Versicherte im Eintrittsjahre, so ist die etwaige Stückprämie bis auf eine volle Jahresprämie zu ergänzen.

Stirbt in einem folgenden Jahre der auf Jahresprämie Versicherte im Januar oder Februar oder März, ohne daß die fällige Prämie entrichtet ist, so wird die Versicherungssumme gleichwohl ausbezahlt, unter Abzug von Prämie und Buße.

Stirbt der auf Semester- oder Quartalprämie Versicherte im Verfallsmonat, ohne daß die Prämie geleistet ist, so wird die Versicherungssumme gleichwohl ausgerichtet, unter Abzug dieser Prämie. — Und ebenso werden beim Ableben die etwa noch übrigen Raten jenes Jahres mit der Auszahlung der Versicherungssumme verrechnet.

§ 29. Beim Ableben des Versicherten hat der Policeninhaber mit möglichster Beförderung hievon an die Rentenanstalt resp. Agentur schriftliche Anzeige zu machen und mittelst Einsendung der Police, des amtlichen Todtenscheines, sowie eines ärztlichen oder amtlichen Zeugnisses über die Todesursache den Nachweis zu leisten, daß die in § 24 für die Zahlungspflicht der Rentenanstalt bezeichneten Bedingungen eingetreten sind.

Kann die Rentenanstalt ihre Schuldpflicht anerkennen, so wird die Versicherungssumme sofort ausbezahlt.

§ 30. Nicht inbegriffen im Versicherungsvertrage ist das Ableben:

a) außerhalb Europa (§ 24, a). Die Rentenanstalt giebt die Reserve (Deckungskapital) zurück;
b) im aktiven Kriegsdienst, in welchen Sterbefällen die Rentenanstalt die eingezahlten Prämien zurückgiebt;
c) im Duell oder an dessen Folgen. Die Rentenanstalt zahlt die Reserve zurück;
d) durch absichtliche Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches. Die Rentenanstalt zahlt in allen diesen Fällen, ohne Unterschied des Geisteszustandes, die eingezahlten Prämien zurück (bis auf die Höhe der Versicherungssumme).

Durch besonderen Zusatzvertrag kann die Rentenanstalt auch die vorstehenden Sterberisikos in die Versicherung aufnehmen.

c) Leibrenten.

§ 31. Die Leibrentenpolice sichert dem Versicherten (sofort oder aufgeschoben auf ein bestimmtes Altersjahr) eine lebenslängliche, gleichbleibende Rente zu.

§ 32. Die Rente kann jeweilen mit dem Verfalltag bezogen werden, den der Versicherte erlebt haben muß. Lebt er vorher ab, so hat die Anstalt nichts zu leisten.

Die erste Rente wird berechnet nach der Zeit vom Eintrittstage an.

Die Rentenanstalt kann beim Bezug der Rente die Vorlage der Police und des Lebensscheines verlangen.

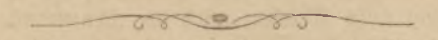
§ 33. Die Rentenversicherten haben an den Rechnungsüberschüssen der Rentenanstalt (§ 15) keinen Antheil.

d) Aussteuern.

§ 34. Die Aussteuerpolicen sichern dem Versicherten eine bestimmte Kapitalsumme zu auf einen bestimmten Verfalltag, sofern er denselben erlebt.

§ 35. Die Aussteuerversicherten erhalten im Weiteren einen Antheil am Rechnungsgewinn (§ 15), gleichzeitig mit der Versicherungssumme.

§ 36. Die Versicherungssumme nebst Gewinnantheil kann vom Verfalltag an bezogen werden gegen Einsendung der Police, sowie eines amtlichen Zeugnisses über das Geburtsdatum und das Leben am Verfalltag.



Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Berlin, Wilhelmstr.